Оссолінсъкі колекції.

CD – диск виконано в рамах угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy.

zespół (fond) 45.
Archiwum Dziaduszyckich

Część I. Rękopisy Biblioteki Poturzyckiej Dzieduszyckich.

254. Enwurf der Statuten der Galizisch-ständischen Kredit-Anstalt. *XIX w. K. 23.*

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Львівська бібліотека
АН УРСР
ВІДДІЛ РУКОПИСІВ
Дтдум. 254

Entwurf

der Statuten der ständischen galizischen
Kurgerechtsame
Kandit: Anstalt.

I. Bildung des Kandit: Anstalt.

§. 1. Die ständische galizische Kandit: Anstalt wird durch einen freiwilligen Verein von Besitzern landtäflicher Güter gebildet.

§. 2. Zu Mitgliedern in den Kandit: Verein sind alle in Galizien liegenden Privatgüter, die in der Landtafel als selbstständige Güterkörper verbüchert sind, geeignet. Besitzt ein Gut mehreren Eigenthümern, deren Antheile in der Landtafel nicht zu selbstständigen Güterkörpern gehören, so kann der obbesprochene Beitritt eines solchen Antheilsbesitzers nicht Statt finden. Selbstständige Güterkörper, diese klein sind, dass der Verein auf jedes derselben nicht den im §. 24. festgesetzten Grundsätzen nicht wenigstens 1000 fl. CM. Darlehen, den Zinsen, sind ebenfalls von dem Beitritte in den Kandit: Verein ausgeschlossen. Falls kann der Besitzer mehrere derlei Antheile, welche zusammengenommen

98
p

eine Anleihe von wenigstens 1000 fl. CM. aufnehmen können, dem Kreditvereine beitreten, wenn diese Ortschaft sämtlich in einem Dominium liegen.

Endlich die mittelbaren Vereinsmitglieder oder den politischen Fonden, welche vom Staate verwaltet werden, gehörenden Güter, dann jene der Korporationen, Gemeinden, der, die zwar nicht in der unmittelbaren Verwaltung, aber unter der Aufsicht der Regierung stehen-Fonden, so lange sie diese Eigenschaft nicht ändern, von dem Kreditvereine aufgenommen zu bleiben

§. 3. Der Beitritt zu dem Kreditvereine ist an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

§. 4. Derselbe geschieht durch die Anmeldung eines Darlehens von der Anstalt, oder durch die Übernahme eines Gutes, auf dem sich ein solches Anlehen befindet, gleichviel ob durch die Neuaufnahme der Hypothek, oder durch die vollständige Abzahlung des Pfandbriefes der Austritt aus dem Vereine erfolgt.

/.

tu aniane nie nie anaigu.

II Pfandbriefe.

§ 5. Der Verein verfolgt die Erreichung seines Zweckes mittels der Ausfertigung von Pfandbriefen.

§ 6. Die Pfandbriefe sind öffentliche Urkunden, mittels welchen der Hypothekenverein den Besitzer derselben die vertragsmäßige Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals unter den in den Grundsätzen des Instituts festgestellten Bedingungen, zu welchen die Ausgabe der Pfandbriefe erfolgt, das Recht der Aufkündigung des Kapitals nicht eingeräumt, der Verein aber sich dieses Recht der Aufkündigung vorbehält.

§ 7. Jeder Pfandbrief wird enthalten:

a die Kapitalsumme über welche derselbe ausgestellt wird. Es werden Pfandbriefe zu 50 fl, 100 fl, 200 fl, 500 fl und 1000 fl ausgefertigt werden.

b die Nummer in welcher die Obligationen und die davon zu bezahlenden Zinsen zu verzeichnen sind. Alle Geschäfte bei dem Vereine werden in Silbergroschen, zu welchem Conventionsfuße zu 20 fl auf eine feine Mark

---

2 Wenn selbige Aufkündigung den Darlehensnehmer benachrichtigen, sobald die Pfandbriefe nicht eingelöst sind.

7 Der Darlehensnehmer Aufkündigungsrecht zu nehmen.

köll. und zu 3 Prozent auf
Gulden genehmigt, vollzogen.
Obwohl die von den Vereinen, welchen
die von ihnen zu entrichtenden
Zahlungen müssen dasselbe einem
Silbermünze Vereinstaler gleich
werden, das 20 Fr. oder 80 Fr.
eine Mark fein Köln entsprechen

c Der Zinsfuß. Derselbe wird
dermal mit 4 vom Hundert festge-
setzt. ~~Den Vereinen wird jedoch~~
~~das Recht zustehen, mit Genehmi-~~
~~gung bei geänderten Umständen~~
~~einzuschreiten, daß Pfandbriefe~~
~~einem anderen Zinsfuße ausgege-~~
~~geben werden, jedoch unbeschadet~~
~~der daraus die Verpflichtungen~~
~~Entrichtung der bezeichneten Pfand-~~
~~briefe verbundenen Rechte~~
~~Inhaber derselben.~~

d Der Zeitpunkt der Zinsentrich-
tung. Die Anstalt wird die Zin-
sen von den Pfandbriefen selbst ge-
gen deren Rückgabe für Juni und
Dezember eines jeden Jahres be-
zahlen. Diese werden auf die
Pfandbriefe nur mit dem Termin
der Zahlung und Annahme der
Zinsen auf den 30. Juni und
31. Dezember vermerkt.

e Die Beleihung der Landschaft

modifikation für den einfachsten Fall:
oder c. Bestätigung oder P.P. Eingemeindung Co.
mißars, daß der Pfandbrief auf den Gemeindeverband übergehen müssen, dem [illegible] Gemeinde-Vorsteher-Amt übergeben werden soll.

der Pfandbriefe auf einen [illegible] Namen, dem Vereine verschiedene Spezialhypotheken übergeben werden sei.

§. den Namen der Person während [illegible] als gläubiger der Pfandbriefe übergeben sind, oder die Bestimmung derselben auf den Inhaber lauten. Es wird namentlich der Verkäufer verbunden überlassen, ob er wünsche, daß die Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber gestellt zu lassen.

§. Die Art der Tilgung der Anleihe durch Auslosung

§. 8. Die auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefe werden durch [illegible] Stimmenthaltungen von einem Eigentümer auf den Inhaber übertragen. Die auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe können durch einfache Übergabe übertragen werden.

Es ist Jedermann frei, die auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe auf einen bestimmten Namen umschreiben zu lassen, wie auch [illegible] Pfandbriefe

† schuldigen Beschädigt gegen Baar

gegen meinen Kleinen einzu-
tauschen und umzutauschen.
den mündige Inhaber dieses
ermächtigen, die jeweils für
die Abschreibung als für die Um-
schreibung der Pfandbriefe von dem
nächsten Verfalltage derselben zu entrich-
ten sind.

§ 9. Mit jedem Pfandbriefe wer-
den zunächst Zinskoupons auf 20.
halbjährige Fristen und ein Talon
auf weitere Zinskoupons hinausge-
geben. Die entfallenden Zinsen
werden gegen Beibringung des
Zinskoupons, auf in den Fällen
nächst erwähnten, wenn die Pfand-
briefe selbst bereits (ringelöst oder)
amortisirt
worden wären. Nach Ablauf
sämtlicher Zinskoupons, gegen
gegen Beibringung des Talons neue
Zinskoupons auf 20 halbjährige
Fristen nebst einem neuen Talon
ausgefolgt. Kommt bei der Aus-
fertigung eines verlorenen Pfand-
briefes ein oder mehrere zur Aus-
fertigung noch nicht fälliger Zinskou-
pons abgehen sollten, so ist der Be-
sitzer verpflichtet einen entsprechen-
den Zinsbetrag von dem auszu-
folgenden Kapitale abzuziehen. —
Die
einzelnen Zinsperioden werden fest-
gesetzt auf 30 Jahre ausgemacht. —

† in so weit Durch Pfandbriefe gedeckt

47

III. Pfandverschreibung des Gutsbesitzers.

§ 10. Der Gutsbesitzer, welcher ein Darlehen von dem Vereine zu erlangen wünscht, muß einen Pfandschein in landtafelmäßiger Form ausfertigen, in welchem derselbe ausdrücken hat:

a) den Kapitalsbetrag des Pfandbriefes,

b) die Benennung der Hypothek und der dazu gehörenden Ortschaften

c) die Anweisung der von ihm an den Verein jährlich zu leistenden Gebühren.

d) die Anerkennung der Statuten des Vereins genau zu entsprechen.

e) Ferners muß der Pfandschein auch die Bewilligung zur Intabulirung des Kapitals, der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und der sonstigen statutenmäßigen Gebühren, ein auch zur Entschädigung in dem Falle des §. 30 bis zum Betrage von 3% des Kapitals, enthalten. Der Umstand, daß die Entschädigung nur in diesem Betrage von 3% des Kapitals verbürgt wird, entbindet den Pfandbesitzer keineswegs der Verpflichtung, dem Vereine auf seinen gesammten Besitzstand, wenn derselbe durch seinen Verschulden verschlechtert würde, sowie auch die allenfälligen Exekutionskosten zu ersetzen. —

7 Zinsen und sonstigen

/.

Ein Sonnderen des Pfandscheins
entfällt der Leihzeit.

Der Pfandschein, so wie die Vollmachten zur Hebung der Pfandbriefe und Quittungen über empfangene müssen von dem betreffenden Vorsteher oder dem betreffenden Gemeinderath legalisirt sein.

Jedweder Pfandverschreibung muß von der Abschätzung der Pfandbriefe in dem Landamtsbezirke der Hypothek vorhergehen werden.

Die vorgeschätzten Pfandbriefe übergeschickt die Direktion des Vereins von der Auszahlung an die Landschaft, welche eine Belehrung erhalten wird, wie für dieselben mit dem verbürgten Pfandbriefe zu verfahren, in ein besonderes hiezu bestimmtes Normalbuch einzutragen und denselben die in §. 7. c. vorgeschriebene Bestätigung beizusetzen. Auf gleiche Weise werden die vom Pfandbriefe der Anstalt zur Tilgung der Pfandbriefe erhalten, wenn sie von dem Pfandbriefe gehörigen im Besitze die Verlosung eingelöst, welche in im Sinne des §. 8 gegen den Pfandbriefe von der Vereinsdirektion

† nach geschehener Übergabe, daß der Betrag der hingegebenen Pfandbriefe genau der baaren Pfandsumme nicht übersteige, die Landschaft einsenden sind, die Pfandbriefe

† wenn sie unbrauchbar gemacht
gemacht

g. das Landtafel aufnehmen wird

Ebenso ist die Landschaft
die im Stande ist 80 rückständigen
Pfandbriefe übernehmen zu machen, die
so kommt der Eigentümer und ersucht
stellenweise den Landtafel-Richter zu
übernehmen, welcher nach Erforderung
Übernimmstimmung der Schuld die
Landtafel in Empfang die alten zu
bringen zu Löschen, die Pfandbriefe
dies nimmt herzunehmen, und die
die obigen Bestätigung zu bringen.

Gültigkeitsquote

Nachdem selbständigen Zinsen beim
Einlösung der Pfandbriefe hereinkommen zu
entnehmen, die nach gehörigem Zinsfuß,
wie die Gültigkeitsquote des letzten in in
dem selben Jahrgang erwerb abzuschreiben.

nachgelassen — gefunden sind

Landschaftsgemeinschaft, und dem Land-
schaft Zugeschrieben, verlassen, Pfandbriefe,
den in ihrem Besitz zu lassen und
der Direktion zur Amortisirung
zurückzustellen hat. Diese Mit-
wirkung der Landschaft bei der
Ausfertigung und Vertheilung der
Pfandbriefe hat die Gewißheit
zum Zweck, daß keine Pfandbrie-
fe in Umlauf kommen oder in den
selben belassen werden, die nicht
auf einer gesetzlichen mündigen Dar-
lehnsforderung beruhen.

§. 11. Die an den Verein zu bri-
genden gesetzlichen Zahlungen
sind:

a Die Zinsen von dem dazu gehö-
rigen Kapitale nach demselben
Zinsfuße, auf welchen die von
dem Vereine auszufertigenden
Pfandbriefe zu lauten haben. Der
Besitzer hat diese Zinsen halb-
jährig vorhinein zu bezahlen.

b Ein Beitrag zur Kapitalisirung
der Verwaltungskosten der
jährlich mit den Zinsen zu bezahlen
ist, und ein Viertel Prozent des
Kapitals nicht zu überschreiten
hat.

c Die Tilgungsquote, die zur Ab-
tragung des Kapitals halbjährig
pränumerando und gerade jedesmal

wenigstens 8 Tage vor der Ver-
sammlung abgehalten ist.

IV. Tilgung des Kapitals.

§. 12. Mit der Creditanstalt ist ein
regelmäßiger Tilgungsfond ver-
bunden, welcher dazu dient die von den
Schuldnern zu leistende Rück-
zahlung an Kapitalien gehörig
bestritten wird. Die Rückzahlung be-
steht in 1 Prozent jährlich vom Ka-
pitale: Hiervon sind nachdem
die bezogenen Standbeiträge betragen

§. 13. Dem Schuldner wird die Zurück-
zahlung des vorgeliehenen Kapi-
tals von Seite des Vereins in der R
gel nicht aufgekündigt, sondern
sich an die allmählige Abzahlung
Heimzahlung mittels der eingehen
gehalten. Eine Abweichung
von diesem Grundsatz findet nur
in den, im §. 29. bezeichneten Fällen
statt.

§. 14. Dagegen wird dem Schuld-
nen freigestellt die rückzuzahlen-
den ganz oder theilweise vor
Ablauf der bedungenen Tilgungs-
zeit zu bezahlen. In diesem
Falle sind ihm diejenigen Zinsen
die nach dem Tilgungsplane auf d
Standbeiträge bereits eingezogen

wurd

zu Gute gerechnet. Im Falle einer
baaren Rückzahlung müssen jedoch
die fortlaufenden Zinsen ~~im Voraus~~
gezahlt werden.

§. 15. Die ~~jährliche~~ Rückzahlungsquote muß immer im Baaren entrichtet werden, bei allen anderen Rückzahlungen hingegen, die den Betrag einer ganzen Tilgungsquote nicht übersteigen, bleibt es seiner Wahl überlassen die Zahlung in pfandbriefmäßigen Pfandbriefen oder im Baaren zu vollziehen.

§. 16. Die für den Tilgungsfond eingehenden Baarschaft darf zu keinem anderen Zwecke als zur Einlösung von zurückgestellten Pfandbriefen verwendet werden, welche eingelösten Pfandbriefe dem folgenden in dem bei der Landschaft aufzubewahrenden Normalbuche gelöscht ~~und vernichtet~~ werden müssen. Aber es müssen diejenigen Pfandbriefe, welche der Besitzer im Grunde des obigen §. 14 und 15. zur Tilgung seiner Schuld unter den Tilgungsplan der Landschaft gegeben hat, sogleich ~~vernichtet~~ gelöscht und vernichtet werden, sowie auch in dem Falle, wenn der Besitzer

/.

* für die vorschriftsmäßige Tilgung
der Anstalt zugehen

X vorschriftsmäßig, und

XX vorschriftsmäßigen, und

seine Schuld wegen der Tilgung
gelöst ganz oder theilweise im
Voraus abträgt, die eingetrete
ne Verpflichtung zur Einlösung
und Tilgung von Pfandbrief
in derselben Art verwendet
werden kann.

§. 17. Der von dem Tilgungsfonds einzu
lösenden Pfandbriefe werden je
desmalls durch Verlosung bestimm

§. 18. Da durch die regelmäßig wie
derkehrenden Tilgungsbeträge das dem
Schuldner überlassene Kapital n
mit diesem muß die Gebäude ver
sen sich von 6 zu 6 Monaten ver
mindert, den Schuldner aber nur
dem §. 11. wegen der Tilgungsbeträ
ge 4 Prozent des ursprünglichen
Kapitals bis zum gänzlichen Til
gung der Schuld zu entrichten
sind, so wird der in diesen Fristen
weise entstehende, die gebührende
Zinsen übersteigende Betrag z
Tilgung des schuldigen Kapitals v
wendet werden, wie die Verbu
2. vorschreibt.

§. 19. Die Verlosung der Pfandbriefe
wird alljährig im Monat des M
nats Dezember und Julius von sich g
Jeni, und die gezogenen Nummer
werden binnen 4 Wochen nachde

Zinsen

[vom 1ten Januar und 1ten July

Pfandbriefe und die polnische Landschaftszeitung bekannt gemacht werden. Die Zustellung der einzelnen Pfandbriefe wird von Amtswegen durch die Landschaft besorgt. Die Zustellung der einzelnen Pfandbriefe wird von Amtswegen durch die Landschaft besorgt. Die Zustellung des Pfandbriefes, den das Loos trifft, ist spätestens mit dem nächsten Verlautbarungstermin die Zustellung zu veranlassen. Sollte es diese unterlassen, so wird gegen die Landschaft bei der Anstalt verfahren, jedoch fällt die Zinsbezahlung von diesem Zeitpunkte auf. Sollte jedoch die Anstalt es zweckmäßig finden, die Zustellung durch Beamte oder sonstige zu besorgen, so hat Selbe derselben mit den Pfandbriefen zu übersenden.

§. 20. Das bei der Verlosung zu beobachtende Verfahren bestimmt eine besondere Vorschrift für die Anstalts-Direction.

§. 21. Sobald von einem Gute an Pfandbriefen wenigstens 50 fl. CM. eingelöst worden, so kann der Besitzer verlangen, daß diese Capitalsverschreibung in der Landtafel gelöscht werde. Die Verlosungsscheine für diesen Zustellungslöschungen müssen

immer in dem Nennwerthe der ge-
ringsten Geltung von Pfandbriefen
auszulösen, das ist durch 50 Thaler
sein. Dabei bleibt jedoch die jährliche
Entrichtung an Zinsen und Tilgung
gleich unverändert.

§. 22. Wird wenigstens ein Viertheil
der verzeichneten Darlehnstheile
gekündigt, so steht dem Pfandbrief-
inhaber die Verlängerung des Dar-
lehns bis zur Rückzahlung des vorste-
henden §. mit der Pflicht zu der
fortentrichtung des Tilgungsplanes
dergestalt anheim, daß dem
Rest des fünfjährigen Darlehns die
jährigen Annuitäten verhältnis-
mäßig, welche für die Zurückzahlung
des ganzen Darlehns bestimmt war.

Diejenigen jedoch, welche zu neuen
Terminen Zeitpunkten auf die nämli-
che Hypothek verhältnismäßig
die von den einen aufgekündigten Dar-
lehnstheilen, können nicht auf Ab-
lösung des Anderen in Anspruch
genommen werden.

V. Erfordernisse der Hypothek.

§. 23. Die Darlehnskassa verfährt bei
Ausfertigung in Pfandbriefen nur auf
vorgängige Beibringung des Grundbuchs-

in der Art, daß

a) der von dem Pfandbrief zugesagte Zinsbezug die Hälfte des reinen Gütertrages nach Abzug der Steuern und der auf den Gütern haftenden Grundlasten nicht übersteigen darf.

b) daß der Anstalt wegen öffentlicher Abgaben, Grundgefällen und Dienstbarkeiten, die vor dem Pfandbriefe in Abzug gebracht werden, dann der Steuer für die Anforderungen von dem Orte abstehende keine Hypotheken vorgehen dürfen, oder wenn solche Lasten bestünden, daß die verbürgten Gläubiger und deren Rechtsnachfolger die zu verabfolgende Entschädigung erhalten, daß sie der Creditanstalt für das ihnen Schuldige und zu verzinsende Darlehen, und die damit verbundenen statutenmäßigen Kosten die Tabellarpriorität abtreten.

c) versteht sich, daß auf dem von Seite der Creditanstalt Anlehen in Pfandbriefen verbürgten Gütern, vorne eine auf den Gütern haftende und vorstehende Hypothek in der ersten Hälfte des Güterwerthes entstehende Schuldforderung der Creditanstalt abgetreten wird.

/.

† und dann priorität von den übrigen auf dem Gute haftenden Gläubigern einräumen

Jedoch muß diese abzutretende Po
so beschaffen sein, daß die Anst
mittels derselben die vollständige
Sicherheit für das zu verschreibende
Darlehen und für den gesetzmä
ßigen Bezug der mit demselben v
bundenen Entrichtungen erhalte, u
daß dadurch fremde Pupillenrec
nicht gefährdet werden. Die Ver
de wegen der Pfandlosen, die Ein
dikat der Pfandbriefe und Kund
der Vereins beitritt, die Gläubi
über die Verwaltung und deren G
nisse oder wegen der Aufsicht der
Landesstelle abzuhalten, dann d
durch Bezug nehmenden Vollm
der haben vor Allem zu prüfen
wodurch für die Sicherheit eines g
sichtlichen Anspruches erhalten
Es sind ferners dem Verwalt
der Landesanstalt obliegen, d
diesen auf Güter zu bewilligen, w
denen schon intabulirte Lasten sch
deren Löschung nicht thunlich ist,
deren Vorrechte zu Gunsten der
Landesanstalt nicht abgetreten
werden kann. Nur darf aber
nur in dem einzigen Falle gesch
wenn diese auf dem Gute mit d
Vorrechte vor der Verpfändung
Landesanstalt zu belassende Pfa
posten im Kapital und nebständig

Diesen zusammen nun den zweiten
Theil des belastungsfähigen Gut-
werths gleichstehen, diese Posten
sind das anzunehmende Darlehen in
der ersten Hälfte der Gebäudewerthe in
voller Höhe finden, und wenn die
beiden andern von dem ihnen zu-
stehenden Darlehen solchen Capital-
werth in Abrechnung zu bringen
haben, als dieser zu belassenden Pfand-
posten mit ihren beziehungsweisen
Zinsen und den zugehörigen Entschä-
digung für den Fall des §. 30 ordne-
gem z. B. das Gut giebt nach Ab-
schätzung der Bäumen und der auf
den nächsten stehenden Grundstü-
cken einen reinen Gebäudeertrag
von 1600 fl, so werden diese drei
Belastungsfond einem 4 prozen-
tigen Capital von . . 20000 fl
gleichkommen. Nimmt nun
auf diesem Gute eine 5% ige
Pfandpost die mit den
rückständigen Zinsen zu
setzen . . . . 2000 fl
beträgt, stellt, so darf die
Landesanstalt nur eine Dar-
lehen von . . . 15217 fl 24 x
in 4 prozentigen Pfandbrie-
fen verstellen weil aa das
5% ige Capital von 200 fl
ein 5% iges Capital von 2500 fl
darstellt, bb. die von

dem Landwirthschaftscapital von 15217 fl.
entfallenden 3 jährigen Zinsen 1826 fl.
und cc. der statutenmäßige
Executionsgebühren mit . 456 fl.
gleichmäßig sicher gestellt werden
müssen.
Von den obigen 15217 fl.
müssen 2500 fl. bei der Landschaft
zurückgehalten werden, die dem
hiesigen magistratischen Löblichen Ar-
beitshause gehörigen Pfandbriefe, sam-
den noch rückständigen Zinsbeträgen ab-
gelöst werden. Von den gelösten
Pfandbriefen kann der Betrag
von der Löschung der gedachten
Pfandbriefe die Zinsen in dem Mo-
nathe, als welche entweder die
Zinsen des vorherigen Quar-
tals zu haben. Wenn jedoch
die Verwendung des Landschaft-
lichen vorherigen Pfandbriefe
im Executionswege eine Aenderung
erleidet, so steht es der Direction
Landschaft frei, auf Anlegung
Antrag des hiesigen Magistrats
die gelösten Pfandbriefe zu an-
deren mit dem Gelöse und den
zu erlösenden Zinsen die gemäße
Pfandbriefe gültig zu bezahlen, in
den hiesigen erlittenen Schaden
oder die Verwendung der Pfandbriefe
nicht zu verhindern. Anlegung von den

~~säumenden Pfandbriefe einzuberufen.~~

c. Besitzern von Gütern, deren Einwohnern nach dem Inhalte der Landschaftsordnung ist, kann, so lang der Verein nicht aufgelöset ist, ohne Einwilligung des Gegentheils, mit welchem der Verein besteht, ein Darlehen aufgekündet werden.

d. Muß der Gutseigenthümer, welcher ein Darlehen zu entrichten wünscht, sich ausweisen, daß er den verfallenen eingeforderten Hypothek zu bezahlenden Theilen kein Rückstand aufhafte. Sind aber Theilen rückständig, die jedoch den 10ten Theil des halbjährigen nicht übersteigen, und besitzen sonst keine Pfandbriefe, auf den Gut, so kann die Kreditanstalt, ~~so weit in dem halben~~ bis zum nächstfolgenden Termine das halbe Gutsbesitzer ein Darlehen bewilligen, jedoch hievon einen den Theilen rückstand gleichkommenden Termin in Pfandbriefen ~~zu~~ einlösen, und das Darlehen die Theilen tilgen.

§. 24. Der Grundsatz, nach dem den keine Gutsbesitzer anzuwenden ist, wird der Verein, wenn derselbe sämmtlich in Wirksamkeit getreten sein wird, näher bestimmen, und den Erforderlichkeiten des Landes Sorge tragen. Die dasinfort

als provisorischen Kapitalzinsen zu gelten
daß die Zinsen des aufgenommenen
Anlehens samt den Interessen
allenfälligen älteren Posten, nicht
mehr als dem einjährigen Betrag
der Amortisations- Zahlungen
und Zusatzsteuern, dem Jahrbe-
trage, wie solche im Jahre 825 pr.
dem Zahlungs Soll bestand, jedoch mit
Abschluß der im Reklamations-
wege entschiedenen Abschreibungen
und einem Viertheil der in jenem
Jahre bestandenen Vorschreibungen
einzunehmen haben. Es bleibt jedoch
der Amortisation verbehalten
die nach dieser Berechnung entfal-
lenden Darlehen zu vermin-
dern wenn die Zuflüsse andere
einfließende Kapitalien der
Berzinsung entstehen würden, die
die berechneten Zinsen übersteigen
oder wenn die wirklichen Gefälle
steigen würden

VI. Rechtsverhältnisse der Landwirthschaft gegen Dritte

§. 25. Die Forderungen der Landwirth-
schaft an den Schuldner genießen
vor anderen Privatforderungen
gleiche Vorzüge:

a) die Landwirthschaft hat das ~~Recht~~ Recht
~~der Rangordnung~~ ihre Forderung an
den in ihren Gründen befindlichen

nach Maßgabe des § 43 des Ges.
Ablösung und dem, dem Lemberger Ver.
zahlenden nachstehenden ~~ungarischen~~ Ge:
setzes

und in dem hier einschlagenden Theile des Lemberger Gesetzes v. 1. Mai Landtagsbeschl

und der Abtretung des Pfandrechtes
an den Landesfond.

Die Bestimmungen über Schuldverschreibungen, die
Prioritäten, Coupons, Amortisirung, Zinsenzahlung,
Verjährung, Kündigung, Einlösung und
Einlösung der Prioritäten und Coupons
sind dieselben wie bei den übrigen
vom Landtage bewilligten Pfandbriefen
und werden gemäß des Gesetzes
vom 1. Mai 1869 L. G. B. Nr. 79
durchgeführt.

b) Der ~~ordentliche~~ Gesammtstand
des Landes-Vereins als Pfandgeber
Schuldner, ist das Lemberger Land
wirthschaftliche.

c) Der das Landes-Verein ~~unmittelbar~~ auf
~~ganz~~ schuldenfreien Güter ~~haftet~~,
hinsichtlich welcher ~~Pfandbriefe~~
Prioritäten von allen Gläubigern
~~getilgt oder abgetreten~~
sind, und diese Streichung, oder
Abtretung durch
die Direktion eines
gerichtlichen Verzeichnisses hat, so kann
dasselbe wieder in eine Eintragung,
handlung gegen, welcher einem ge-
richtlichen Verzeichnisse des Falls nicht
der Rangstellung gewichen, wofern
Rückzahlung der Prioritäten verfol-
gen werden.

In allen diesen Fällen soll die an den
Verein gebührende Pfandbrief ab einer
Gründlast auf den Gütern zu ver-
bleiben, und die entfallenden Zinsen
von jeden einzelnen zu ge-
stehen.

~~Der entfallenden so wie der nachmaligen Zahlungen~~
~~Die Hinzubringung der Landes~~

Fall, gibt den vollen Betrag die
dem Vereine nachgewiesenen Gebühren
und den rückständigen Zinsen des
Pfandbriefes.

§. 26. In allen Pfandbriefen

Und die von den Gemeinden durch Abgabe
den Bedingungen derselben sind

ist gegen die Mitglieder des
Vereins in Beziehung auf die Pfand
haft gleich wie den Vereins Eigen
thümer sind, die Hinterlegung, Tilgung, Ge
und andere Einbringlichkeit und
Einlösung als eine öffentliche Verbindlich
keit anzusehen, und haben
und haftet demnach dem solchen
Vereine gegen dieselben

zwischen dem Landtsverein und den ~~sämtlichen~~ Mitgliedern in Absicht auf die aus dem Landbuchgesetz ~~zu leistenden Zahlungen~~, sind durch gründliche Ausgleichung mit voller gesetzlicher Gewalt zu trachten.

~~Das~~ dabei ~~zu beobachtende Verfahren~~ wird in einer besonderen Regel vorgeschrieben werden. Bei langen gründlichen Ausgleichungen in Sachen

§. 46 der Direction, das Verein zu verwalten haben wird, werden von Landtagszusammlung und den Assistenten gewählt, und mit derselben Macht versehen. Den Fortgang, so sich durch den Ausgleichungsact dieser Ausgleichung ergeben, [illegible] ~~Zahlungsfristen~~, in diesen darauf auf einen Fall Massregeln zur Einbringung der Zinsen und Rückzahlungsquoten und andere Gebühren, und zur Einstellung der Anstalt, gehemmt und Einhaltbrüche werden.

§. 27. ~~Das~~ Landtagszusammlung ~~hat in Absicht auf den nächsten~~ zur Einsammlung der rückständigen Rückzahlungsquote, über ~~Absatz~~ und über ~~den~~ Absatz der Einsammlungsdirection, dann der ~~Einsammlungsdirection~~ und Abzug ~~dem~~ ~~Hauptbuche~~ in allen andern

---

F. ergeht sich auf das Gesetz, wenn der Fall eintritt, dass ergehen die Entscheidungen dem Einnehmer Vorgesetzten bezeichnet sind, beziehen

g. soll das für Zahlungsmittel in dem 41sten Capitel vom gesetzlichen Schuldstand, wenig vorgeschriebenen Verfahren bestehen

z. nach den Bestimmungen des §. 580 der gesetzlichen Schuldordnung an die P.O. gesetzlichen Appellationsgericht, und den P.O. ordentlichen Gerichtshof ganz

F. Der Absatz auf die Einbringung der rückständigen Zinsen, Rückzahlungsquote, und die Regie bezeichnet bleibt in Hast der Einnahmsdirection überlassen, entweder die gesetzlichen Executionen vorzukehren. ~~Eine~~ Diese ~~Einbringungsart~~ ~~Executionsart~~ ~~ist~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Hauptbuchstaben~~ ~~vom~~ ~~P.~~ ~~Einnahmsdirection~~ entweder ~~entweder~~ in Form der Sequestration, zu ergehen Behörde Einnahmsdirection Mitglieder als Sequestrations Commissionen beizuordnen, ~~oder~~ in Form der

...tungsfrage einzelnen Fällen nicht ...
...stände bieten, oder abgesehen Fall Kön...
...und zu bezeichnen.

...die gemischten Sectionen ist ein ...
...dem P.O. Lemberger Landwehr anzu...
...rechnen, ist Früher die endgiltig mit ...
...hat abschließt, die betreffenden Schul...
...pflichtigen, und dem Bürgermeister oder dem ...
...Gemeindevorsteher vorgenommen Einzelne ...
...oder Assentirungscommission, in welcher ...
...sie stimmen

...aus dem Standpunkte gestützte entscheiden, ...
...wenden Fällen aber, über den Antrag ...
...und das Ansuchen des landschaftlichen ...
...Ausschusses oder des von diesem ...
...dazu Beauftragten gewählten Obmannes ...
...gewählt, ohne Einvernehmung der ...
...Gemeindevorsteher, die Exemption zu be...willigen, und falls die Güter des ...
...Schuldners in dem Bezirke eines ...
...anderen Landwehrstabes liegen, das selbe ...
...wegen Absendung der Exemptions ...
...tion anzugehen, welchem Ansinnen ...
...der Letztere zu entsprechen hat.

§. 28 Diese Gemeindevorstehen haben ...
...dafür über die infolge der vorher ...
...gehenden §§. gestellten Ansuchen in be...
...sonderer:

a die Feststellung und Verzeichnung ...
...der bezüglichen Güter der Gegen...
...stände, der mit der Forderung des ...
...Landesfonds belasteten Güter, ...
...und der auf denselben befindlichen ...
...Vermögen zu bewilligen zu genehmigen, ...
...b die Separationen der Feldein...
...künfte zu bewilligen, und die Ver...
...waltung derselben von dem Landwehr...
...stabe zu bestimmenden Personen, ...
...ohne Absendung einer Section ...
...zu übernehmen,

c die Verpflichtung der einzelnen ...
...oder gesammten Feldeinkünfte im ...
...Verpfändungsfalle, gegen die

f.

von dem Landschaftsdirektor oder dem
Pfandbriefe aufzunehmenden Kapi
talien Bedingungen vorzuschreiben
Die Genehmigung, welche sich die
ständische Ausschuß oder der Pfa
briefe bei Bestimmung der Kapitals
bedingungen zu halten haben wird
enthält eine besondere von dem Ka
tagen-Verwaltung genommene Ko
stenliste.

Damit aber jede etwaige Unrichtig
keiten über gleichen Anspruch
die öffentliche Feilbietung das Z
Hypothek verschreibungen für die
vor dem ständischen Ausschu
der von dem Pfandbriefe, nach
in derselben Instruktion festgesetzt
Genehmigung der bestimmten Kapitalien
bedingungen zu bewilligen.

Wenn die im §. 24. vorgeschriebenen Er
fügungen zur Hebung und Abmitt
des reinen Jahres-Ertrages [illegible]
sein werden, so wird statt der
lichen Hebung der Feilbietung
der Fall der Kapitalkündigung, w
sich sich nach dieser Grundsätzen
Zeit des jährlichen Verlustes v
dem reinen Einkommen ausgeben
und als Entschädigung genommen
zum Abschusse gebracht werden
den, bis dieser soll derjenige Ka
talbetrag des Falls der Abzinsung
bestimmen, welche sich nach den zu
Berechnung der Grund- und Ge
vielfachen

§ Bey Entscheidung der streitigen Punkte,
sind im Grunde die §§ 24 als Hülfsmittel
anzuwenden ist

~~Der ist, nach Abschlag von 50 p. c. dem Brutto-Ertrag der Actien, 25 p. c. dem Brutto-Ertrag der Prioritäten, die 10 p. c. für Regiekosten, die allfällig bestimmten Fonds, endlich die Fonds und Reservat-Zinsen~~

~~verbleibende Ertragnisse der Actien~~ ~~gibt~~. Der auf die letzte ordentliche Art ausgeloste Theil, wird überhaupt als der nächste der Heimzahlung zu verbindlich Rückzahlung zu betrachten sein.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet das Geschäft des Vereins, wo es wünscht zu überwachen, und wenn es wünscht, von Gründen kann die Direktion des Vereins von dieser Anzeige Kenntniß verschaffen.

Der auf Ansuchen der Anstalt von der nach Eröffnung des Concurses gestellte Curator oder Pfleger eines der den Verein verpfändeten Güter, ist verbunden, den nöthigen Verfügungen des Vereins und der Pfandbriefbesitzer über den laufenden Ertrag an den Verein, den Abtrag der Einkünfte oder des Pachtzinses an die Pfandbriefbesitzer abzuführen, das gleiche ist für den Fall eines auf Antrag des Creditvereins ausgeschriebenen Verkaufs eines Pfandgutes mit seiner Pfandbriefschuld belasteten Gutes, nach vollendeter Zustellung dieses Befehls an den Verein, den Bürgen verpflichtet, den Rest des Kaufschillings nach Maßgabe der Bedingungen

an die Landammänner zu berufenden
und den Bestimmungen des Land
rechtens im Rückstoß dieses Land
gemeinsames Gelt zu leisten.
Die Rechnungen der Vogtsleute
müssen alljährig oder wenn diese
nicht ein Jahr dauerte, binnen Ja
gen nach deren Aufhebung mit al
Belegen der Vereinsdirektion
überwiesen, und von dieser nach Ab
nehmung des Defizites verbrie
werden.
Sollte über diesen Abschluß ein Di
entstehen, so wird derselbe durch
ein Schiedsgericht entschieden, zu
welchem von einem Kreise der
Beschuldete, der Andere der Kläge
legende Vogtsleute, und der dritte
die Vereinsdirektion bestimmen
findet der Streit über zwischen
Parteien Statt, so wählen diese
nur 2 Richter, und diese selbst, d
dritten. Falls sie sich nicht vereini
können, wird der dritte Richt
vom Landesgerichtspräsident gewählt.
Das so gebildete Schiedsgericht
entscheidet nöthigen Falls [illegible]
und Stelle, ohne weiteres Verfa
aber nur hinsichtlich der streitig
Rechnung. Sind die 3 Richter ei
theilter Meinungen, so sind die
Akten mit den verschiedenen Mei
nungen dem ständigen Abschusse

q sind in diesem Falle von den Be-
stimmungen der Schiedsordnung entbe-
ben, und ihm überlassen, diejenigen Ver-
fahrungsarten zu wählen, welche ihnen
zum Ziele [illegible] Abänderungen zweckmäßig
machten sind. Bei die Schädigung Mei-
nungs Verschiedenheit [illegible] den dritten
Richter. entscheiden [illegible] Schiedsgerichts
Präsident.

zur Entscheidung vorzulegen. Solange aber das Landesgesetz die Kreiseinteilung nicht geändert wird, ist der von beiden Kirchen gewählte oder vom bischöflichen Ordinariate ernannte dritte Kirchenvorsteher als Vorsitzer des Pfarrgemeinderates anzusehen, dem es obliegt sich der Meinung der einen oder anderen Kirchenvorsteher anzuschließen, und diese sinngemäß zum Beschlusse zu erheben.

§. 29. Die Ankündigung des Vorhabens von Seite des Landtages eine Landtagswahl in folgenden 3 Fällen statt.

a Wenn das Gesetz ausdrücklich und die Neuwahlsausschreibung in dem Monate vorschreibt, dass die vorgeschriebene Amtsdauer der Vorsteher und des Ausschusses, wenn dritte Kirchenvorsteher als Vorsitzer des Pfarrgemeinderates anzusehen, dem es obliegt sich der Meinung der einen oder anderen Kirchenvorsteher anzuschließen, und diese sinngemäß zum Beschlusse zu erheben.

§. 29. Die Ankündigung des Vorhabens von Seite des Landtages eine Landtagswahl in folgenden 3 Fällen statt.

a Wenn das Gesetz ausdrücklich und die Neuwahlsausschreibung in dem Monate vorschreibt, dass die vorgeschriebene Amtsdauer der Vorsteher und des Ausschusses, wenn dritte Kirchenvorsteher als Vorsitzer des Pfarrgemeinderates anzusehen, dem es obliegt sich der Meinung der einen oder anderen Kirchenvorsteher anzuschließen, und diese sinngemäß zum Beschlusse zu erheben.

b Wenn derselbe in 2 Jahren ab 3 mal aufeinanderfolgenden dem Namen gebührenden Zahlungen entbehren lässt, dass seine Person die Exekution für eine Geldstrafe bewilligt wird und der Eigentümer sich bei einer selbigen Zahlungsfrist an die Anstalt zu leisten entschließt.

In allen diesen 3 Fällen wird die

ganze mittels der Rückzahlungsbeträge
noch nicht abgetragene Pfandbriefe
Pfandbriefen, mit Verwendung der
entfallenden Zinsen 6 Monate im
Voraus, mittels dreimaliger Verlo-
bung in der gesetzlichen landesüblichen
Zeitung einzuberufen. Es steht dem
Pfandbriefschuldner frei die aufgekündigten
Pfandbriefe im Course oder in Pfandbrie-
fen abzustatten.

§. 30. Der mittelst der Rückzahlungsbeträge
die Kapitalschuld abgetragen wird,
ist derjenige, der dieselben in den be-
den Jahresversammlungen zu entrich-
ten unterlässt, schuldig dem Landes-
vereine die Zinsen derselben nach der
Pfandbriefe bis zum Schlusse
selben Jahres, in welchem die Zahlung
verfolgt, zu entrichten.

Die Glieder des Vereins [illegible]
unterliegen auf einen [illegible] verordneten
sichen Leistung, [illegible]
Zurückbleiben in der Zahlung der
bösen die Anstalt [illegible], zu ihrer
Verwaltung und zur Erfüllung der
übernommenen Verpflichtungen, Gut
auf seinen Zinsen als auf welche das
Institut berechnet ist, aufzunehmen
oder eine andere Verfügung zu tref-
fen, wodurch die Anstalt einen in
denen Lagen nicht unbeträchtlichen
Nachtheil erleidet. [illegible]
bösen.

g. Die Zahlungen sind pünktlich, allen Ver-
pflichtungen zu entsprechen, welche die Anstalt zur
ihrer Verwaltung zu machen [illegible]
gegen

Leistung durch jedesmal im Voraus
zu der Versammlung einen Beamten, oder
einen Stellvertreter entsendet werden,
die Pflicht jenen Vorsitzenden an den
jedesmaligen Versammlungen wirklich
Theil zu nehmen.

§. 31. Alle Beschlüsse der Vereinsversamm-
lung, das Stimmverhältniß oder das be-
treffende Landrecht haben verhältniß-
mäßig das, dem Kreditvereine vor-
gesetzten Amt das Recht, falls
dasselbe nicht anwesend wird, zu
Handen des Vereinsvorstandes, das Ver-
sammlungsamt abzuordnen, oder wenn
auch dieses abwesend ist an das Amt
des Versammlungsamtes im Kreise
2 Zeugen anzuweisen zu wenden,
welche Zustellung sonst zu eigenen
Handen des Beschlusses erfolgen
wird.

VII Rechtsverhältniß

des Pfandbriefinhabers gegen den Kreditverein.

§. 32. Die Rechte des Inhabers der
Pfandbriefe gegen die Kredit-
Anstalt, sind in denselben angeführt,
und werden aber im 2ten Hauptstücke
des näheren dargestellt.

§. 33. Der Kreditverein hat um die
übernommenen Verpflichtungen zu er-
füllen:

a gegen den fälligen Pfandbrief

Die P.P. Hauptkommune sind hauptsächlich
die Instellungen und unmittelbare An-
stalten der Anstalt Einrichtung, die Land-
Gerichtsbehörden Aufsichts und die Obrigkeiten
zu besorgen

die vorgeschriebenen Geschäfte
zweckmäßig sorglich einzuleiten
und mit Genauigkeit zu vollziehen
b) den Vollzugsorgan gehörig zu
verwalten,
c) die Kassaleute zu gehöriger Rechnungs
Hülfsmittel mit Pünktlichkeit zu be
nützen, und die gebührenden Zahlun
pünktlich zu leisten.

§ 34. Sollte der Verein die Erfüll
lung der ihm obliegenden Verpflich
tungen vernachlässigen, so steht
dem Staate die Befugniß
Recht zu, nach eigenem Ermessen,
a) entweder die Landesanstalt
durch das Landgericht Landau
welches diese Angelegenheit
im Wege der mündlichen Ver
handlung zu verhandeln hat zu
Leistung der Zugesagten zu
halten zu lassen, oder,
b) sich mittelst desselben gegen
wärtigen mit dem Vereine bis
darüber Akt zu vereinigen, wo
die Abschätzung des Grundei
oder Nützungsgebäudes, w
sich das Gut an den Verein zu
entrichten schuldig ist, zu erwir
gen, die Einweisung auf unsere
Anordnung zur Leistung der
jenigen des Grundeigenthums
unmittelbar an den Letzteren

§ c. ~~statt den Pfandbriefen~~ seine Befriedigung ~~aus dem Domestikal~~ im Grunde der von den Landständen übernommenen Haftung aus dem Domestikalfonds zu ~~baar~~ ~~fordern~~ verlangen, und sich zu diesem Ende mit einer Bescheinigung seiner ~~Forderung~~ Forderung ~~Betrages~~ an das k. k. Landes Gubernium ~~um die~~ ~~Anweisung~~ zu wenden, welches ihm den gebührenden Betrag aus dem Domestikalfonds (ohne weiteres) ~~anzuweisen~~ haben wird.

\+ die Vorschriften welche für die Staatspapiere und auf den Nahmen des Glaubigers ausgestellt sind oder die auf den Ueberbringer lauten, bestehen.

zu zahlen sein wird; endlich

§. 35. Der Gutseigenthümer, der eine (in dem vorstehenden § ad b bezeichnete) ~~solche~~ Haftung leistet, behält das Recht, der vollen Entschädigung gegen den Verein. Kann vor allem die Abrechnung von seiner Schuldigkeit und Löschung des getilgten Kapitals, und Zinsenbetrags, dann die Löschung in der Landtafel, der von dem Pfandbriefinstitute über auf sein Gut erwirkten Intabulirung oder Einantwortung der Schuldforderung verlangen.

§. 36. Die Amortisirung der Pfandbriefe und Coupons geschieht nach denselben Grundsätzen, die für die Amortisirung der Staatspapiere vorgeschrieben sind.

VIII Hülfsmittel des Vereins.

§. 37 Die besonderen Hülfsmittel welche dem Vereine zugewendet werden, sind

a die Rente, welche von dem Fonds zur Errichtung des Kaiser Uhlanen Regiments übrig blieb, und der Kreditanstalt von den galizischen Ständen zur ersten Begründung eines Fonds, zur Bestreitung der Administrations-Auslagen /

und einen Repräsentanten, in sig-
sem überlassen werden,
E Kaiserl. Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruhet,
ad. 1mo daß Kapitalien, Besitzungen, Rechte, Schuldforderungen,
Einkünfte, Körperschaften, und Stiftungen, Waisen- und Pupillengelder gerichtliche Depositen, mit Genehmigung der Interessenten, denen gewissen öffentlichen Fonden zu Gulden, als: Kapitalien das Interesse zu 4 p. C. Religionsfondes, die Einkünfte zu Besitzungen das gerichtliche Waisenfondes, das Vermögen von Bevormundungen, Rechte, soweit Stiftungsgelder und den Einkünften derselben, mit Bewilligung der Interessenten in Pfandbriefen angelegt werden können.
Ferner die Stiftungen und alle minderen, dem Kaiserlichen Klerikalfundus einverleibten Gemeinden nicht bestimmte Theil des Vermögens Einen gerichtlichen Repräsentanten in Linien oder in Pfandbriefen, dem Fundationszweck, jedoch derselben in einer gewissen gesetzmäßigen Geldanlegung bestehenden, gegen Verpfändung von Pfandbriefen und üblichen Zinsen

Dem Rechte, stammenden

Fruchtgenuß Gelder

Fruchtgenuß in Pfandbriefen

Beschluss vom 9. Juni 1870.

Art. 1. Der Verein der österr. Nationalbank in Geschäftsverbindung treten, und mit ihr Übereinkommen treffen kann, um den Verkehr mit Pfandbriefen zu fördern, und die Einlösung zu erleichtern, wobei gegenseitig den Übereinkommen und gegebenen Vorschriften die Möglichkeit und Sicherheit gewährt werden, vorgesorgt und erhalten

Art. 2. Die Leistung der gesetzlichen Bürgschaft muss derselben durch Übernahme einer Quote der gesammten Pfandbriefschuld mit der Verpflichtung, die Einlösung der Pfandbriefe in Gemässheit der Statuten zu bewirken, geschehen.

Art. 3. Endlich haben die Statuten vorzusehen, dass der Verein eine Reihe der Verfügungsbefugnisse, welche gewöhnlich im Falle einer Liquidation von der Actionärversammlung der Nationalbank gegen Übergabe von Pfandbriefen, die auf den Inhaber lauten, Gold abzugeben sind, aber in dem Falle, wenn alle dem Vereine zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen sollten, um die gegen die Pfandbriefinhaber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die gesetzlichen Bürgen der Pfandbriefe in der Art gewendet sind, dass für die abgehenden Stücke aus dem ständischen Hypothekarfonde vorübergehend Ersatz geleistet werden kann, vorbehalten

Art. 4. Die Leistung der gesetzlichen Bürgschaft für die Pfandbriefe im Falle, wenn alle dem Vereine zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen sollten, um die gegen die Pfandbriefinhaber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und gegen die Pfandbriefe in den Art. 3 bezeichneten Fällen aus dem ständischen Hypothekarfonde Ersatz geleistet werden kann, muss derselben durch die Übernahme einer Quote der gesammten Pfandbriefschuld mit der Verpflichtung, die Einlösung der Pfandbriefe in Gemässheit der Statuten zu bewirken, geschehen.

Art. 5. Endlich haben die Statuten vorzusehen, dass der Verein eine Reihe der Verfügungsbefugnisse, welche gewöhnlich im Falle einer Liquidation von der Actionärversammlung der Nationalbank gegen Übergabe von Pfandbriefen, die auf den Inhaber lauten, Gold abzugeben sind, aber in dem Falle, wenn alle dem Vereine zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen sollten, um die gegen die Pfandbriefinhaber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die gesetzlichen Bürgen der Pfandbriefe in der Art gewendet sind, dass für die abgehenden Stücke aus dem ständischen Hypothekarfonde vorübergehend Ersatz geleistet werden kann, vorbehalten

Art. 6. Endlich haben die Statuten vorzusehen, dass der Verein eine Reihe der Verfügungsbefugnisse, welche gewöhnlich im Falle einer Liquidation von der Actionärversammlung der Nationalbank gegen Übergabe von Pfandbriefen, die auf den Inhaber lauten, Gold abzugeben sind, aber in dem Falle, wenn alle dem Vereine zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen sollten, um die gegen die Pfandbriefinhaber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die gesetzlichen Bürgen der Pfandbriefe in der Art gewendet sind, dass für die abgehenden Stücke aus dem ständischen Hypothekarfonde vorübergehend Ersatz geleistet werden kann, vorbehalten

Art. 7. Endlich haben die Statuten vorzusehen, dass der Verein eine Reihe der Verfügungsbefugnisse, welche gewöhnlich im Falle einer Liquidation von der Actionärversammlung der Nationalbank gegen Übergabe von Pfandbriefen, die auf den Inhaber lauten, Gold abzugeben sind, aber in dem Falle, wenn alle dem Vereine zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen sollten, um die gegen die Pfandbriefinhaber eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die gesetzlichen Bürgen der Pfandbriefe in der Art gewendet sind, dass für die abgehenden Stücke aus dem ständischen Hypothekarfonde vorübergehend Ersatz geleistet werden kann, vorbehalten

c. Anm. ad a in diesem § ad a unmittelbar abzuschreiben und sodann folgende Anmerkung hinzuzufügen, und die

c Der Exekutionsrichter hat diese nicht den nach der Rückgabe, welche das Pfandrecht bestehende Pfändungsfonds, auf einen Kosten- fond besitzen, welche nach der Da diese [illegible] sonder, [illegible] Zinsen, die durch Exekutionung des Pfandrechts [illegible] Einkommens, dann durch Auflösung auf Pfandrechte [illegible] und das nachstehende Anmerkung der von der Pfändungsfond jährig in Monaten gezahlten Zinsen, [illegible] endlich und alten verschiedentlich [illegible] der Zuflüsse und [illegible] [illegible] [illegible] verbucht werden soll.

D Pflichtlich ist nicht [illegible] Das Bei der Verschulden, welche [illegible] Pfandrechte zu wissen, sich [illegible] mit Exekutionsten und [illegible] den Exekutionsrichter finden werden, ist Exekution auf Pfandrechte [illegible] den, und mit dem Exekutionsrichter unter annehmbaren Bedingungen in Verbindung zu setzen.

§. 38. Der Besitzstand der Ar- beit ist bestimmt:

a Augenblickliche Zustellungen, die [illegible] zur Bezeichnung der Pfändungsfond- wendig werden, zu verstehen, [illegible] mögliche Anfälle zu denken

g wahrlich

b Feldbesitzern, die dem Vereine beigetreten sind, und durch Klemmverschlüsse in eine mißliche Lage gerathen, bei Entrichtung der Zinsen und der Tilgungsquote nach Umständen eine Erleichterung zu verschaffen. Jedoch hat Niemand der Rest eine darauf Ansprüche zu machen, wenn die Direction des Vereins Solche zu verweigern findet.

c. Sobald sich die Anstalt bestätigt, und der Reservefond zu gedachter Größe erfüllt, die Verwaltungsbehörden der Anstalt ganz oder zum Theile zu übernehmen, und die Besitzer in Absicht auf den besonderen dienstlichen Verkehr zu verbinden.

Wenn in der Zeit die Anstalt aufgelöst werden sollte, wird sie verbindlich den Reservefond und all ihr Gut in das Eigenthum der Länder übergehen, welche solchen zu bestimmen haben werden, welchem gemeinnützigen Zwecke dasselbe zu widmen sey.

§. 39. Die in den Reservefond einfließende Summe besteht nicht, sondern sie ist durch die oben angeführten Zwecke in Anspruch genommen, in Pfandbriefen angelegt werden.

Die Anlegung geschieht durch Verschreibung auf eingetragene Pfandbriefe in den Nennbeträgen von 5 Thalern und 3 Monaten, oder durch Anlegung von Pfandbriefen nach dem Tagescurs. Die auf diese letztere Art für den Reservefond angelegten Pfandbriefe können bei einem Bedürfnisse, durch andere Mittel nicht rechtzeitig zu befriedigenden Bedürfnissen im Wege der Verkaufes oder der Verpfändung zur Aufnahme augenblicklich nothwendiger Darlehen verwendet werden.

IX Begünstigungen der Landschaft.

§ 10. Außer der Genehmigung der vorgeschriebenen Bestimmungen, haben Se. Majestät noch folgende besondere Begünstigungen der Landschaft allergnädigst zu bewilligen geruhet:

a) Den Landschaften von den Gebäuden des Clerus für alle Beiträge und Leistungen, Quartierungen und Vorspannbewilligungen, welche denselben auferlegt, oder die von seinen Beamten in seinem Namen gegeben werden, gänzlich zu erlassen.

b) Diese Befreiung erstreckt sich

und
5. denen Abtretungen
fallen jedoch der Majestät die Ein-
zahlung der Pfandbriefe und
Zinscoupons nicht zugestanden wer-
den, sind folgenden und b. die nicht un-
streitigen Fällen entgegenleistet, und
c. eingeschaltet werden: die Leistung der
Einlösung, die Zinscoupons ohne jeder-
zeitige Anmeldung zu begutachten,
und die
c. die Verpflichtung zu verfügen, dass die
Anstalt die Zinscoupons ohne vorläufige
Anmeldung bezahlen, und dieselben nach
vorschriftlich begonnen haben. Die Anstalt
der Einzahlung fällen dem Amtsgerichte
sonach zur Last.

c. zu verlangen, dass die Verpflichtung
der in den Landtafel eingetragenen
Pfandbriefe nach Zahlungen geschehen, wogegen
die Einziehung der gerichtsmässigen Ur-
kunden beim Eintritt der gesetzlichen Löschung
des ganzen Kapitals zu erfolgen haben
sind; endlich

g ungestempelt neu

E neuen Direktor, neuen Buchhalter,
und dem notwendigen Dienstpersonal

Pfandbriefe und Coupons einzu-
lösen,
c. zu gestatten, dass Pfandbriefe
nach dem jedesmaligen Tageswerth
bei allen ämtlichen Verhandlungen,
in welchen die Sicherstellung
als
einer Parthei gefordert oder geleistet wird,
genommen werden dürfen,
D. zu bewilligen, dass die Pfand-
briefe auf den Namen lauten,
gezeichnet, und deren Zins in die Vor-
schrift vorgenommen werden dürfen,
für E
E. zu bestimmen, dass die Verpflichtung
der Pfandbriefe und Coupons gleich
jener der Nationalbankaktien
beschränkt werde.

X. Leitung der Anstalt und Geschäftsverwaltung

§. 41 Die Kreditanstalt wird verwaltet
von Direktion, welche ihren Sitz
in Lemberg haben wird, geleitet
werden. Dieselbe setzt aus einem
Direktor, 6 Beisitzern und einem
Syndikus der Anstalt, zusammen,
und es wird derselben von der
Landesstelle ein Regierungscom-
missär beigegeben werden, wel-
cher den Verhandlungen derselben,
jedoch ohne entscheidende Stimme
jedesmal beizuwohnen hat.

allerhöchst
Ihro Königlichen Majestät.

Der Landtag ernennt die Direktio
und besteht aus 2 Beisitzern der
Direktion und die Mitglieder des Co
lesium Ausschusses, und zugleich
denjenigen unter den Beisitzern
welcher die Direktion im Verhinde
rungs Falle zu vertreten hat, so wie
auch die Vertreter der beiden ernann
ten Beisitzer. Die zwei
beiden Beisitzern und deren Vertre
tern wird die Landschaft einen
seiner Mitglieder und die Direktion
ernennt einen Syndikus, ei
den Aktuarius, einen Kassirer, ei
Schreiber und den nöthigen Kanz
leiverwalter.

Die Besoldungen der Beamten
einen der ernannten Aktuar, die
Diäten der Dienstleistung, und die
Gehälter dieser Beamten, werden
in dem Reglement des Vereins
der bezeichnet werden.

§. 42. Die Mitglieder und Vorge
stellte der Direction werden
beeidet werden.

§. 43. Der Direktion liegt die Ver
waltung der Anstalt in ihrem
ganzen Umfange ob, und insbesonde
ist ihr die Leitung sowohl, der
Kassenführung, und der möglich
genauen Uebereinstimmung mit den
Hülfsmitteln zur Leitung der

§ und dessen Vorsitzenden

§ und seinem Collegen

§ Landtag in gemeinschaft mit dem
Comité gleichend und den Letzteren. 3 Jahre
Diesen in dem Landtag Versammlung
vorgenommenen Wahl sollen sämtli
che Comité Glieder ohne Unterschied,
ob sie Landstände sind, oder nicht, das
Recht Theil zu nehmen stimmfähig und
gültig haben sollen. Zu diesem Behu
fe wird zu Anfang der Landtags Ver
sammlung jedesmal eine besondere
Sitzung abgehalten, und zu dersel
ben auf alle Comité glieder, die
nicht Landstände sind, eine allge
meine Einladung erlassen wer
den.

In Verhinderungsfällen soll der Abgang
oder der Verhinderung des Beisitzers
und seines Vertreters in der
Art, daß die Direction jene Einladung
ab nicht abhalten könte, bestimmt der Land
tags praesidium einen solchen bis zur Behe
bung des Hindernisses, oder zur Wahl bei
sitzer

[mit möglichstem Ernste.

Verwaltungsausschuß. Ueberwachung
Aufsicht und Leitung aller Vereinsvoll-
ständigen Rechnungsführung zu
sollen, und für jeden Vereinsjahr
Buch und Rechnung abschließen soll-
den. Am Ende eines Vereinsjahres,
das ist mit 31. Dezember wird
die Rechnung abgeschlossen, eine
vollständige Bilanz über alle
Vereins Activa und Passiva
über ihren Zustand eine entwerfen,
die Vorstellung [illegible] vorlegen
und über, und [illegible] nächsten
Vereins mittelst der ordentlichen
General Versammlung [illegible]
politischen Landwirthschaftlichen Zeitung
öffentlich kund gemacht werden.

§. 44. Bei Entscheidung von Streitsachen,
müssen die Beisitzer der Direk-
tion als Repräsentanten die Vereins-
Gesellschaft der Hypothekar und der Klasse
der ordentlichen Mitglieder [illegible]
Landwirthschaftlichen Vereins [illegible]
der Landwirthschaftlichen Vereins, [illegible]
ber das Referat zum Vortrage der
Streitsache und die Abfassung des
Urtheils mit abzufassen, und für
ihre Meinung zu stimmen. Der
Syndikus hat bei den Versammlun-
gen der Direktion eine bloß be-
rathende Stimme.

§. 45. Der Direktor oder sein Vertre-
ter, führt den Vorsitz bei den Ver-
sammlungen, kann aber [illegible]
gleich

* Wenn sich die Mitglieder nicht
entschließen, bey dem festgesetzten oder An-
stand, in Antrag gebrachten Termine
einen, die ihnen ansprechend, den Vor-
schlag ihrer Abgeordneten collectiv zu
negoziren.

Meinungen oder Verschiedenheiten
einer gewissen Hypothek nachsicht
werden sollte oder nicht, sich mit
diesen Schätzern vereinigen
und ist nöthigenfalls ebenso wie der
Regierungs-Kommissär auszuschließen
wenn es eine oder mehrere Ver-
schiedenheiten bemerkt, den Ge-
schluß der Direktion zu überge-
ben, und sogleich die Anzeige hie-
von an die Ausschuß-Kommission zu
machen, deren Pflicht es ist, binnen
~~3 Tagen gehörig zu berichten und~~
im Binnen die S. 47 48 ihre Amt zu
sondern.

§. 46. Die Direktion wird förmlich
konstituirt werden, sobald wenig-
stens 50 Gutsbesitzer mit zu-
vor 5 vom einen Million Gul-
den Rm. beigetreten sind. Sie hat
dafür dem Lande die Wohlthat der
Anstalt nicht zu entziehen, wird
einstweilen den Fürstlichen Aus-
schuß unter Zuziehung eines von
der Landschaft bestimmten Re-
gierungs-Kommissärs, dann eines
Syndikus, eines auf Kosten der
Direktion aufzunehmenden Re-
chnungs, und eines Kassaführers,
Direktion ernennen, und die Ge-
schäfte der Kreditanstalt provi-
sorisch verwalten, so wie nöthig

mindern Konzepts- dann Kanzlei- und Registraturgeschäfte der ständischen Ausschüsse, die Verrichtungen für den Landtag so lange besorgen wird, als dessen Geschäfte nicht einen so ausgedehnten Umfang verursachen, daß einige Individuen für denselben aufgenommen werden müssen.

§. 47 Die Kontrolle über die Verwaltung und dessen Direktion wird eine Ausschuß-Kommission führen. Wo sich jedoch die Verwaltungsdirektion persönlich konstituirt hat, wird der ständische Ausschuß, mit Zuziehung eines von der Landschaft bestimmten Regierungs-Kommissärs, und mit Ausschluß derjenigen Glieder, welche zur ständischen Direktion gehören, zu bestehen. Wo dann aber der ständische Ausschuß die Verwaltungsdirektion zu verwalten hat, wird die Landesregierung eine eigene Ausschuß-Kommission, aus einem Präses und 4 Beisitzern bestehend, und der Landschaft dasselbe einen Regierungs-Kommissär beigeben.

§. 48 Die Bestimmung der Ausschuß-Kommission besteht in den nämlichen Verrichtungen, welche den Ausschüssen

B

§. 47. Die Direktion der Landes-Anstalt ist dem ständischen Ausschuß und im ungleichen Fall dem Landes-Präsidium untergeordnet.

Verein von Seiten der Direktion unterstützen werde, und den Statuten oder des Reglements der Anstalt zuwider wären oder ihre Thätigkeit gefährden könnten. Die selbe hat in alle Verhandlungen der Direktion Einsicht zu nehmen, sich die Kassenstände vierteljährlich der Journale monatlich vorlegen zu lassen, und die Kasse wenigstens einmal im Jahre zu untersuchen. Die Kommissärswahl Verfügungen in der Administration folglich abstellen, die Vollziehung von Beschlüssen der Direktion, denn welche die Statuten des Reglements verletzt, oder die Existenz der Anstalt gefährdet wäre, bis zur Entscheidung der Generalversammlung des Vereins innerhalb, über die von dem Direktor ~~oder dem Regierungs-Kommissär~~ ausgegangene Verfügung die Beschlüsse der Direktion entscheiden, jedoch auf keinen Fall die letzteren zur Ausstellung von Anlehen, oder zur Zahlung von Geldern, welche dieselbe zu erwarten hat, verpflichten.

§. 49. ~~Der Verein wird sich regelmäßig~~ ~~Mit in Bamberg jährlich einmal~~ ~~um 10 Uhr zu einer Generalversammlung~~

* Die Numerirung S 41 ist einer Irrung. Um Landtags Sitzung zu berücksichtigen paginirte ihre Numerirung bilden paginirt die Landstände die

9 bis zum letzten selbständigen Absatz

~~Liebau~~ winkler, die

Versammlung ~~ordentlichen~~ die Rechnungen ~~des verflossenen Jahres~~ prüfen, die wissenschaftlichen Verhandlungen von dem Ausschuß beurtheilen, und über die Erfolge des ~~verflossenen Jahres~~ den gesammten Verein mittelst der Blätter und Landeszeitungen öffentlich kundmachen.

Eine außerordentliche Zusammenberufung des Vereins kann nur von der Ausschußcommission verfügt werden.

§. 50. Bei den Versammlungen des Vereins werden die Stimmen nach dem Verhältniß der Zahl, mit welcher jedes Mitglied dem Verein beitritt, gezählt, dergestalt, daß dabei jedesmahl die Leistung von 1000 fl. bis 5000 fl. CM. für eine, von 5000 fl. bis 15000 fl. für zwei, von 15,000 fl. bis 30.000 fl. CM. für drei und darüber für vier Stimmen zu zählen ist.

Gutbesitzer, welche mit einer geringeren Summe als 1000 fl. CM. dem Verein beitreten, sind nicht stimmfähig.

§. 51. Der jährlichen ordentlichen Versammlung des Vereins haben nebst den Mitgliedern des Ausschusses auch 4 Abgeordnete

den Pfandbriefinhaber, dass mit einer entscheidenden Stimmenzahl zugegen zu werden. Zum Beschluss Behufs dieser Abgeordneten, soll die Direktion dieselbe jedesmal 14 Tage in Voraus bekannt zu machen, und die Eigenthümer der Pfandbriefe, welche jedesmal wenigstens 5000 fl. Rhn. in denselben besitzen, aufzufordern, zusammen zu treten und aus ihrer Mitte zu Abgeordnete, deren jedesmal wenigstens 10.000 fl. Cm. in Pfandbriefen besitzen muss, zu wählen.

Der Pfandbriefinhaber, welcher bei dieser Versammlung nicht stimmen will, soll 5000 fl. Cm. in Pfandbriefen, diejenige, der gewählt zu werden wünscht, 10,000 fl. Cm. in Pfandbriefen zu belegen.

Die von den gewählten Abgeordneten belegten Pfandbriefe, werden bei dem Verein für die Zeit der Generalversammlung des Vereins, bei welcher sie in Wirksamkeit sind, in Verwahrung genommen.

Abwesende Pfandbriefinhaber können von der Wahl der Abgeordneten nach Belieben 5000 fl. Cm. in Pfandbriefen, durch Bevollmächtigte Stellvertreter nehmen.

§. 52. Eine Abänderung an den Statuten des Vereins kann von demselben nur mit Zustimmung des Landrats und mit Allerhöchster Genehmigung Statt finden, und darf den Rechten der Besitzer von Pfandbriefen, die solche vom Vereine erhalten haben, zum Nachtheil gereichen, noch dieselben verhindern.

§. 53. Zur Besorgung der geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins, wird derselbe in jedem Kreise einen Kreis-Repräsentanten, die Gutsbesitzer, welche dem Vereine beitreten, sind verpflichtet, die Stelle, die ihnen bei einem solchen Kreis-Repräsentanten übertragen wird, anzunehmen, und diesem Auftrage gemäß zu verfahren. Auch sind Gutsbesitzer, die sich nicht wenigstens 10 Jahre hindurch als Mitglieder des Vereins in dem Kreise befinden, den ihnen für die Kredit-Anstalt angewiesenen Geschäften zu unterziehen, wenn dieselben [illegible] Die Ernennung eines Kreis-Repräsentanten ist von dem Vereine jedesmal mittels der Stimmen-

§ 52

F. den landschaftlichen Ausschuß

F. zugleich die Direction der Kredit-Anstalt unterzeichnet ist.

dem betreffenden Kreisamte be-
kannt zu machen, damit dasselbe
einen politischen Kommissär dazu
ernennen, welcher sich in der
festgesetzten Zeit mit der Kreis-
versammlung in das Kreisstadt zu verfügen
wenden, zu erfahren, denselben
jedesmahl, dass ihm entsprechen-
den Platz anzuweisen sey und
ermächtiget ist, falls welcher
Gesetz- oder Klassenmässigkeit ge-
wahrt wird, den Versammlungs
Versammlungen zu suspendiren, und
ihnen mittelst seines vorgesetz-
ten Kreisamtes die Anzeige, wel-
che die letztere nicht über 3 Tage
zurückbehalten kann, an die Re-
gierungsdirektion zu machen.

§. 34. Die näheren Bestimmungen über
die Wahlbezirke der Kreis-
direktion, und den Kreisver-
sammlungen, die Art ihrer Verhandlung und
die Form ihrer Abstimmung,
endlich die zu beobachtende Form
der Berufung, des Rechnungsbeweises der
Anstalt, die Formen der Abstim-
mung, werden in besonderen Ver-
ordnungen festgesetzt werden.

---

§ Die Ernennung der Directions-Glieder
und den übrigen Anstalten

Ferner die Verfassung der Kreis-
versammlungen, und die Abstimmung

Eben dem Landschaftlichen Landschaft ab-
zuschicken, der dem Landes Präsidium
zu bestätigenden Instructionen und
Reglements

Dr. Lorenz

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :

ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.